

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	3 (1846-1847)
<b>Artikel:</b>	Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
<b>Autor:</b>	Meyer, H.
<b>Kapitel:</b>	6: Das Münzrecht der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378728">https://doi.org/10.5169/seals-378728</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

6. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm, auf ihm ein Schwanenhals von der linken Seite, der einen Ring im Schnabel trägt. L-O. (Basel.)  
 7. Gleich, aber L-O. No. 69.  
 8. Gleich, aber ohne Aufschrift, hinter dem Helm ein Ring.  
 9. Viereckt, in hohem Rand gekrönter Helm mit Schwanenhals und Ring im Schnabel. L-O.  
 No. 70.  
 10. Perlenkreis, in hohem Rand der vorige Typus (der Helm jedoch nicht gekrönt) zwischen R-I. No. 71. Aus Leitzm. N. Z. l. c., wo zugleich untersucht wird, was die beiden Buchstaben bedeuten. Man räth nämlich auf Rudolfus Imperator, den Habsburger, findet diess aber mit Recht unstatthaft, da er Rex, nicht Imperator war. Ich weiss daher nicht, ob durch diese Buchstaben Graf Rudolf und sein Sohn Johannes bezeichnet wird, so dass wir annehmen dürfen, der Sohn habe nebst dem eigenen Namen auch zugleich den des Vaters auf die Laufenburger Münze gesetzt.  
 11. Rund, ein gekrönter Helm, darauf das Pfauenwedel, zwischen R-I. (Catalog v. Schinz.) Gehört dem gleichen Herrn vom Haus Habsburg wie der vorige.  
 12. Gekrönter Helm mit einem Halbmond, auf dessen beiden Enden Pfauenfedern stehen. R-I. No. 72.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. In späterer Zeit hat Laufenburg wieder gemünzt. Appel Repertor. IV., l. p. 502 beschreibt folgende:  
 † MONETA NOVA LOUFENBERG. In einer Einfassung ein aufgerichteter Löwe in einem Wappenschild.

S. JOHANNES BAPTISTA. Der stehende h. Johannes, im linken Arm ein Lamm.

## VI. Das Münzrecht der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen.

Kaiser Otto I. verlieh im Jahr 947 dem Abt Graloh das Münzrecht. Der Abt bat ihn nemlich, dem Orte Rorschach (Rorschacha) am Bodensee, der, an der Strasse aus Deutschland nach Italien liegend, für Handel und Verkehr geeignet war und grossen Vortheil versprach, das Marktrecht zu verleihen. Der Kaiser bewilligte hierauf sowohl Markt als Münzrecht zu Rorschach<sup>1)</sup> und dieser Ort wurde durch alle Jahrhunderte ein bedeutender Marktplatz.

Der Abt hatte vielleicht Anfangs die Münzstätte in Rorschach (wir finden indessen nirgends

---

1) Neugart Cod. Diplom. Alam. I. 593. Müller I. 280.

eine Erwähnung derselben) später aber verlegte er dieselbe nach St. Gallen, und das Amt des Münzmeisters wurde eines der Hofämter des Klosters<sup>1)</sup>. In Rorschach war die Wechselbank zum Behuf des Handels und Verkehrs.

Der Münzkreis der Abtei war nicht unbedeutend: denn sie hatte von Anfang an grosse Besitzungen und erwarb im Laufe der Zeiten noch mehrere hinzu. Die benachbarten Münzkreise waren der des Bischofs von Konstanz, der Äbtissin von Zürich und des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen. Daher finden wir, dass diese drei Münzstätten zuweilen mit St. Gallen über ihre Münzverhältnisse in Unterhandlung traten und gemeinsame Münzordnungen festzustellen versuchten.

Die älteste Münzkonvention, an welcher der Abt zu St. Gallen Theil nahm, ist diejenige des Bischofs Heinrich von Konstanz vom Jahre 1240<sup>2)</sup>. Dieser vereinigte sechs Münzstätten, nemlich Konstanz, St. Gallen, Radolfszell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau, zu einem gemeinschaftlichen Münzfuss und zum Verbot aller andern Münzen, die nicht in ihren Kreisen geschlagen sind. Es wurde festgesetzt, aus 1 Mark Silber 42 Schilling Pfennige<sup>3)</sup> auszumünzen, und da das Gewicht derselben selten ganz genau übereinstimmte, so wurden noch 8 Pfennige auf die Mark hinzugezählt.

Eine Bestätigung des Münzrechtes der Abtei lesen wir in einer Urkunde Kaisers Karl IV. vom Jahr 1353<sup>4)</sup>, in welcher ausdrücklich gesagt wird, dass Abt Hermann und seine Nachfolger Stadtammann, Rath zu St. Gallen, Münzmeister, Zoller, Brodschauer, Weinschätzer, Kornschätzer, den Raiff und alle Gewicht, das Kornmass, das Salzmass, das Weinmass und den Ellstab haben, messen, besetzen, entsetzen und auch rechtfertigen sollen, als von Alter Recht und Gewohnheit gewesen ist in der Stadt St. Gallen. Diese ausführliche Aufzählung aller Rechte des Abtes ist nicht zufällig, sondern wurde durch die Streitigkeiten veranlasst, welche die Stadt gegen die Abtei erhoben hatte, und welche keinen andern Zweck hatten, als die Rechte der Abtei zu schmälern und für die Stadt selbst zu gewinnen. Es fehlt sogar nicht an thörichten Nachrichten, welche der Stadt St. Gallen ein uraltes Münzrecht leihen. So erzählt Halmeyer (Gesch. d. Stadt St. Gallen p. 31), Otto der Grosse habe der Stadt das Münzrecht geschenkt und sie habe ihm zu Ehren a. 969 die erste Münze geprägt; auf der einen Seite sei der Reichsadler und Soli Deo gloria, auf der andern Galli Brustbild mit der Aufschrift St. Gallus. Allein eine solche Münze konnte wohl im 15ten Jahrh. geschlagen werden, nicht im 10ten, denn damals waren andere Typen in Uebung. Auch Haller<sup>5)</sup> und Beyschlag p. 104 glaubten an das Mährchen. Die Stadt nemlich hatte in alter Zeit kein Münzrecht und konnte es auch nicht, denn sie nahm eine sehr untergeordnete Stellung ein und war ganz vom Kloster abhängig. Sie war auch keine Reichsstadt und besass ursprünglich keine eigenthümlichen Rechte, sondern gehörte ganz dem Abt und musste seine Herrschaft anerkennen, denn sie war durch die Abtei entstanden, weil eine Menge von Leuten sich in der Nähe des grossen Klo-

1) *Arx* Gesch. v. St. Gallen I. p. 456.

2) *Neugart* II. p. 172. *Beyschlag*, Münzgeschichte Augsburgs p. 72. *Arx*, Gesch. v. St. Gallen I. 450. Siehe das Münzrecht von Konstanz.

3) Zu Zürich wurde die Mark Silber zu 51 bis 52 Schilling berechnet.

4) *Neugart* II. 451.

5) Münzkab. II. 196., allein in den Nachträgen berichtigt er sein Urtheil p. 526. Vgl. *Füssli* Erdbeschr. III. 114.

sters angesiedelt hatten. Im Lauf der Zeiten begann aber der Kampf nach Unabhängigkeit und die aufblühende Stadt erwarb allmählig Rechte, die der Abt bisher besessen hatte. Auch auf die Münze des Abtes suchte sie Einfluss zu gewinnen und die Aufsicht über Ausmünzung und Veränderung des Münzfusses zu erhalten. Allein im Jahr 1370<sup>1)</sup> erhielt der Abt Georg vom Kaiser Karl IV. auf's Neue die Bestätigung seiner bisherigen Rechte und vollkommenes Eigenthumsrecht auf die Münze, dass er den Münzmeister besetzen und entsetzen und rechtfertigen möge. Und der Rath von St. Gallen erklärte ebenfalls in der Vermittlungsurkunde vom Jahr 1373<sup>2)</sup>, dass er die Münze gänzlich dem Münzmeister der Abtei anvertraue, und dass derselbe allein über Geld, Gewicht und Wage die Aufsicht habe.

Erst im Jahr 1415<sup>3)</sup> erhielt die Stadt das Münzrecht vom Kaiser Sigmund, dem grossen Verschwender dieser Rechte, und späterhin, im Jahr 1452, ging die Münze der Abtei durch Kauf an die Stadt über<sup>4)</sup>.

a. 1424<sup>5)</sup> machten Zürich, St. Gallen und Schaffhausen einen Münzvertrag und beschlossen den gleichen Münzfuss einzuführen. Dieser Vertrag wird in dem Münzverkommis der 7 alten Orte vom Jahr 1425 erwähnt<sup>6)</sup>. Die Städte Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, heisst es darin, sind übereingekommen, dass sie dieselbe neue Münze schlagen wollen, nemlich 1 pfd. VI sch. stäbler für 1 gulden, 13 sch. angster für 1 gulden, 26 plappert für 1 gulden oder 104 plappert auf die kölnische mark. Die angstpfennig sol jede der drei städte ausgeben mit irer stadt zeichen und sie sollen auswendig mit 4 punktleins gekörnt sein und je 44 auf 1 lot gehen; auch kleine Pfennige soll man schlagen.

Die Bracteaten von St. Gallen bieten folgende Verschiedenheiten dar.

1. Ein runder Bracteat, der grösste schweizerische, mit Perlenrand umgeben, dann zwischen 2 Zirkeln die Umschrift † MONETA SANCTI GALLI und in der Mitte der bärige Kopf des h. Gallus. No. 73. (N ist verkehrt auf den vorliegenden Exempl.)

2. Ganz wie voriger, nur sind die Buchstaben kleiner.

3. Im Catalog des Hrn. v. Wellenheim, Wien 1844, p. 307, wird folgende Varietät beschrieben: Bracteat mit Doppelgepräge. Umschrift MEA SANCTI GATI GALLI. 2 Köpfe. (Das Exemplar erhielt, wie es scheint, 2 Stempelschläge.)

4. Rund, mit Perlenkreis, in erhöhtem Rand der Kopf des h. Gallus, ganz wie auf der vorigen, aber die Münze ist viel kleiner und hat keine Umschrift. No. 74.

5. Ein kleiner Bracteat, viereckig, mit grobem Perlenrand<sup>7)</sup>: Ein stark behaarter Kopf en face zwischen Stern und Kreuz, ohne Umschrift, wird gewöhnlich als St. Gallus erklärt und angenommen; es ist jedoch ungewiss, wohin er gehört. No. 75.

1) Tschudi a. 1370.

2) Tschudi a. 1373. Arx II. 74.

3) Arx II. 296.

4) Müller IV. p. 385. Haltmeier p. 145. nennt das Jahr 1457 als Abschluss des Vertrages.

5) Urkunde bei Schinz.

6) Tschudi II. 158.

7) Es gibt mehrere mit grobem Perlenrand und verschiedenen Typen: sie gehören wohl alle der gleichen Münzstätte an, aber welcher, ist mir unbekannt.

6. Eckig, in rundem Perlenrand ein schreitendes Lamm, daneben eine Kreuzfahne mit Bändern verziert und ein Stern. No. 76.

7. Rund, mit Perlenkreis, dann hoher Rand und das Osterlamm (rückwärts blickend), mit einem Heiligenschein um den Kopf und mit der Kreuzfahne. Diese Sorte kommt am häufigsten vor. Schon Vadianus<sup>1)</sup> spricht von diesen Münzen. *Nummi monasterii S. Galli agnum vexilliferum hoc est paschalem praeferunt. Quam monetam maiores nostri postea prope pari effigie signarunt, quod abunde docent ferramenta excusoria, quae in archivo senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, saevum quidem et militaribus signis dignum animal, a monachis tamen receptum et admatum, quia creditum sit, Gallo recens erenum ingresso ursum quendam ligna attulisse, quae foco illius sufficerent.* Diese Bracteaten heissen auch Münzlamm oder Lammpfennig (Lämmlipfennig). Im Necrologium Sangallense 953. p. 202. steht: *datur servitium de XX ovibus monetae, was von Arx<sup>2)</sup> übersetzt: man schafft um 20 Lammpfennige ein Mittagessen an.* No. 77.

8. Viereckig, in hohem Rand und kleinem Perlenkreis Osterlamm mit der Kreuzfahne. No. 78. 79.

9. Viereckig, im groben Perlenkreis (s. Anmerk. 7 auf der vorhergehenden Seite) das Lamm rechtshin gewendet, aber kniend mit den Vorderfüßen, sich umblickend nach der Kreuzfahne. No. 80.

10. Rund, im äussern Rand 4 Kückchen, innert dem hohen Rand Osterlamm mit Kreuzfahne. Der Münzverein vom Jahre 1424 zwischen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen bestimmte diese Form, nemlich dass 4 Punkte auf den Rand gesetzt werden sollten. Wir haben ähnliche Stücke von Zürich und Schaffhausen. Ob die Stadt, welche seit dem Jahre 1415 das Münzrecht besass, diese Bracteaten schlug, oder die Abtei, ist ungewiss; wahrscheinlicher ist es aber, dass sie der Stadt zugehören. No. 81.

11. Viereckig, im Perlenkreis das Lamm rechtshin gewendet, sich umblickend nach dem Kreuz (ohne Fahne). No. 82.

12. Ganz gleich, das Lamm linkshin gewendet. No. 83.

13. Der Bärenpfennig, in einem hohen Rande der aufrecht stehende Bär, daneben S-G. Vadianus sagt oben, diess sei der spätere Typus, der auf den des Osterlamms folgte<sup>3)</sup>. Er ist nicht älter vorhanden als aus dem 15ten Jahrh. Diese Stücke sind aus der Münze der Stadt hervorgegangen.

14. In einer punktierten Einfassung der aufrecht stehende Bär, mit einem Halsband. Kaiser Friedrich III. nemlich vermehrte das Wappen der Stadt, den aufrecht stehenden Bären, a. 1475 mit dem Halsband<sup>4)</sup>. Ohne Aufschrift. Beyschlag Tab. VII. 14.

15. Hohlpfennig aus dem 16ten Jahrhundert, der aufgerichtete Bär mit Halsband, unten S. G., d. i. S. Gallus.

1) *De Monasteriis in Goldasti Script. Rer. allam. III. p. 41.*

2) I. p. 451. Zusätze p. 59.

3) Vgl. Hottinger Hist. eccles. I. 348.

4) Haller II p. 196.